

Antrag

der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Jochen Haug, Matthias Moosdorf, Dr. Harald Weyel, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

zu der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments P9_TA(2022)0129; Ratsdok. 9333/22

hier: Stellungnahme im Rahmen des Politischen Dialogs mit der Europäischen Kommission

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 20/3371 vom 9. September 2022 über die gemäß § 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen bzw. nicht überwiesenen Unionsdokumente (Eingangszeitraum: 20. Juni bis 19. August 2022), des Zuleitungsschreibens der Bundesregierung vom 21. Juli 2022 gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG), Aktenzeichen 80002/002, sowie der Umfassenden Bewertung der Bundesregierung vom 25. Oktober 2022 gemäß § 6 Absatz 3 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG (Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union) wolle der Bundestag folgende Entschließung annehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Europäische Parlament genießt in Bezug auf die erforderlichen Bestimmungen für seine eigene Wahl das Initiativrecht für Legislativvorschläge. In der Anlage zu seiner o. g. legislativen Entschließung hat das Europäische Parlament (EP) einen Verordnungsvorschlag bekanntgemacht, der den bisherigen rechtlichen Rahmen, entgegen früheren Vorschlägen, nicht anzupassen, sondern aufzuheben bzw. durch qualitativ neue, weitgreifende Regelungen zu ersetzen sucht. Gleichzeitig hat das Europäische Parlament offenbar versucht, den nationalen Parlamenten ihre Mitwirkungsrechte in

der Causa vorzuenthalten, indem es in Sachen Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes bzw. der Subsidiaritätsfrist Verwirrung gestreut hat.

Der Verordnungsvorschlag tangiert zahlreiche wesentliche Belange der Mitgliedstaaten, der Subsidiaritätsgrundsatz und das Protokoll Nr. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit dürften entsprechend gelten.

Hierfür spricht auch, dass das Europäische Parlament in den Erwägungsgründen seiner legislativen Entschließung selber darauf hinweist, „dass ein angemessener Ansatz zur Reform des Wahlrechts für die Wahl zum Europäischen Parlament auf der Achtung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit [...] beruhen sollte“¹, kurz in der Präambel des Verordnungsvorschlags² dann auch schildert, warum es für den Rat tätig wird, und betont, beide Grundsätze seien gewahrt.

Denselben generischen – und hier leichtfertigen³ – Wortlaut wie in der Präambel des Verordnungsvorschlags –

„Da das Ziel dieser Verordnung [...] auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.“ –,

nutzt üblicherweise auch die Europäische Kommission, wenn sie durch eigene Entwürfe von Verordnungsvorschlägen, bei denen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit anwendbar sind, tätig wird.

Auf den Beginn der insofern zugehörigen achtwöchigen Frist zur Subsidiaritätsprüfung verweist der Stellvertretende Generalsekretär des Europäischen Parlaments in seinem Übermittlungsschreiben an den Bundestag vom 18. Mai 2022⁴ allerdings nicht. Es werden, wie üblicherweise nach jeder Tagung des Europäischen Parlaments, sämtliche angenommenen Texte aufgeführt. Ein expliziter, ausreichend klar erkennbarer und offizieller Hinweis auf den Beginn einer etwaigen Subsidiaritätsfrist ist nicht enthalten, lediglich wird auf die Rechtsgrundlage des Verordnungsvorschlags verwiesen und an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass „die genannten Texte [...] allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet“ würden. Als Datum der Zuleitung gelte das Datum des Schreibens, was die Vermutung nahelegt, dass dem Bundestag eine deutsche Fassung des EP-Verordnungsvorschlags am 18. Mai 2022 zugeleitet worden wäre – im Zuleitungsschreiben der Bundesregierung nach EUZBBG vom 21. Juli 2022 ist als Datum des Erscheinens des EP-Verordnungsvorschlags in deutscher Sprache allerdings der 20. Mai 2022 vermerkt, während etwa das dänische Folketing und der schwedische Riksdag vom

¹ EP-Drucksache P9_TA(2022)0129, Erwägungsgrund L.

² Unter Erwägungsgrund 23.

³ Zu „leichtfertig“ vgl. etwa dänisches Folketing am 1. Juli 2022, Reasoned opinion regarding the European Parliament’s proposals for a Council Regulation on the election of the members of the European Parliament by direct universal suffrage (<https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/PE-2020-2220/dkfol> [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023; zugänglich auf Englisch]) – „The European Parliament neither justifies why the proposal best meets its purpose by means of uniform EU regulations, nor provides the prerequisite detailed statement of the proposals’ implications [erforderlich gem. den Verfügungen von Art. 5 Protokoll Nr. 2 AEUV: A. d. V.] that shall make it possible to appraise compliance with the principles of subsidiarity and proportionality.“ –, oder irisches Dáil am 12. Juli 2022, Report of the Joint Committee on Housing, Local Government and Heritage under Dáil Standing Order 133 (<https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/PE-2020-2220/iesea> [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023; zugänglich nur auf Englisch]) – „Since no actual justification is given, this proposal cannot be deemed to be in compliance with the principles of subsidiarity and proportionality, and furthermore appears to encroach on an area of national competence. It is proposed that a Reasoned Opinion be adopted in this regard.“

⁴ Az. D 305364.

19. Mai 2022 als jeweiliges Empfangsdatum des Verordnungsvorschlags sprechen⁵; laut der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 73 und 74 des Abgeordneten Dr. Christoph Ploß auf Bundestagsdrucksache 20/3768 liege der Verordnungsvorschlag den Mitgliedstaaten, insofern auch Deutschland, wiederum seit dem 19. Mai 2022 vor⁶.

Ob „die genannten Texte“ insofern „allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig zugeleitet“ worden sind, wie das das Europäische Parlament will, bleibt fraglich und verstärkt nur die ohnehin gestiftete Verwirrung rund um Verordnungsvorschlag und Subsidiaritätsfrist.

Ganz den Tatsachen zum Trotz, dass einerseits das Europäische Parlament in seinem Verordnungsvorschlag selber auf die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verweist, andererseits aber höchstwahrscheinlich sämtliche⁷ nationalen Parlamente – entgegen der Arbeitsweise der Europäischen Kommission, die dies zu ihren eigenen Verordnungsvorschlägen mit einem Sonderschreiben, der „Lettre de saisine“, tut –, nicht auf einen etwaigen Beginn der entsprechenden Subsidiaritätsfrist hingewiesen hat, haben bis zum 13. Juli 2022, dem vermuteten Ende dieser Frist, Dänemark, die Niederlande und Schweden die Initiative ergriffen und insgesamt vier begründete Stellungnahmen verabschiedet.⁸ Etwa dem schwedischen Riksdag hat die Verwirrung rund um die Subsidiaritätsfrist einen soliden Anlass für Kritik an den Verfahrensweisen des Europäischen Parlaments und zugleich für eine Anmahnung an die Rechte der nationalen Parlamente gegeben (vgl. Fußnote 7) – während der noch gegenüber dem Deutschen Bundestag versuchte Vorenthalt von Mitwirkungsrechten Erfolg hatte und der Verordnungsvorschlag als Begründung eines Gesetzgebungsverfahrens mit nicht kommunizierter Subsidiaritätsfrist keine Beachtung fand. Mehr noch, auch die Bundesregierung ist offensichtlich verwirrt gewesen, denn sie hat dem Bundestag den Entwurf am 24. Mai 2022 zunächst allgemein, nach § 4 EUZBBG, per Mail zugeleitet, um sich dann erst eine gute Woche nach Ablauf der vermeintlichen Subsidiaritätsfrist, am 21. Juli 2022, darauf zu besinnen, dass es sich hier eigentlich um ein Legislativverfahren unter mutmaßlicher Anwendung des Subsidiaritätsgrundsatzes handelt, und dem Bundestag das Vorhaben förmlich, nach § 6 EUZBBG, zuzuleiten; wäre eine Subsidiaritätsfrist im Schreiben des stellvertretenden EP-Generalsekretärs enthalten, hätte es die Bundesregierung höchstwahrscheinlich nicht versäumt, den Verordnungsvorschlag dem Bundestag zeitnah förmlich zuzuleiten, bzw. wäre sie

⁵ S. dänisches Folketing, Reasoned opinion regarding the European Parliament’s proposals for a Council Regulation on the election of the members of the European Parliament by direct universal suffrage; schwedischer Riksdag, Reasoned opinion from the Swedish Parliament, 22. Juni 2022: <https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/PE-2020-2220/serik> (zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023; zugänglich auf Englisch).

⁶ S. Drucksache 20/3768, Seite 52.

⁷ Mindestens aber Bundestag, schwedischen Riksdag und belgische Abgeordnetenkammer; vgl. etwa Riksdag am 22. Juni 2022, Reasoned opinion from the Swedish Parliament – „[N]o information was presented stating that the procedure stated in the Protocol on the application of the principles of subsidiarity and proportionality had begun or that the Riksdag had the possibility within eight weeks to submit a reasoned opinion containing the reasons for the Riksdag’s assessment that the draft in question is not compatible with the principles of subsidiarity. [...] The Riksdag maintains its earlier assessment that the absence of information of this kind can lead to uncertainty among the EU’s national parliaments as to whether a draft is covered by provisions regarding subsidiarity checking in the treaty and from which dates the eight-week time limit for submitting a reasoned opinion is to be calculated. In order to safeguard the national parliaments’ right to examine whether draft legislation is compatible with the principle of subsidiarity, all legislative acts that are sent to national parliaments, regardless of the institution of the sender, must be accompanied by such information.“ –, bzw. belgische Abgeordnetenkammer am 24. Juni 2022, Cellule d’analyse européenne (<https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/PE-2020-2220/bechb>) [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023; zugänglich nur auf Französisch] – „Le 16 juin 2022, le président du Riksdag suédois a adressé à la présidente du Parlement européen un courrier concernant cette résolution dans lequel il dénonce le manque d’ouverture et de respect des règles et l’absence de lettre de saisine. [...] Le délai de subsidiarité aurait débuté le 18 mai 2022, mais il n’y a pas de lettre de saisine officielle. Le dialogue politique reste pour autant toujours possible et n’est lié à une échéance.“

⁸ Subsidiaritätsrügen bzw. Reasoned opinions abrufbar unter: <https://secure.ipex.eu/IPEXL-WEB/document/PE-2020-2220> (zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023).

den Verfügungen von § 6 Absatz 3 EUZBBG nachgegangen und hätte dem Bundestag ihre umfassende Bewertung zum Entwurf nicht erst am 25. Oktober 2022 – d. h. wesentlich mehr als zwei Wochen nach Überweisung des Entwurfs an die Ausschüsse des Bundestages und knapp fünf Monate nach Beginn der Beratungen in den Ratsgremien –, übermittelt. Wäre der EP-Entwurf, gemäß Artikel 5 Protokoll Nr. 2 AEUV, auch durch „einen Vermerk mit detaillierten Angaben“ begleitet, „die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden“, hätte sich die Bundesregierung höchstwahrscheinlich nicht zum Europäischen Parlament in seiner Leichtfertigkeit gesellt und in ihrer viel zu verspäteten Umfassenden Bewertung behauptet, der Subsidiaritätsgrundsatz sei gewahrt, und, in Sachen Verhältnismäßigkeit, der Vorschlag gehe nicht über die erforderlichen Regulierungen hinaus. Für etwaige Äußerungen von Subsidiaritätsbedenken in einer begründeten Stellungnahme bzw. Subsidiaritätsrüge durch den Bundestag war es im Juli und umso mehr im Oktober 2022 leider zu spät.

Wie die belgische Abgeordnetenversammlung in ihrer „Cellule d’analyse européenne“ anmerkt (s. Fußnote 7), ist zumindest der Politische Dialog mit der Europäischen Kommission immer möglich und an keine Frist gebunden. Diese verbliebene Möglichkeit von der Phase vor dem Beratungsprozess auf Ebene des Rates nehmen die deutschen Volksvertreter mit vorliegender Entschließung wahr und betonen gegenüber der Europäischen Kommission, und über sie auch dem Europäischen Parlament, dass der Deutsche Bundestag als nationales Parlament nicht in die Lage versetzt werden darf, für die Wahrnehmung seiner parlamentarischen Rechte zu EU-Legislativvorhaben selber ermitteln zu müssen, ob etwaige verbindliche Fristen anfallen, bzw. nicht darauf angewiesen gemacht werden darf, Fristen lediglich öffentlich zugänglichen Online-Datenbanken⁹ zu entnehmen; es gehört zur guten Zusammenarbeit zwischen der EU- und der nationalen Ebene, dass Erstere der Letzteren keine Informationen vorenthält, und schon gar nicht zu etwaigen Fristen; der Europäischen Kommission sei zudem anmerkt, dass das Europäische Parlament dem Deutschen Bundestag die vermeintlich seit dem 18. Mai 2022 laufende Frist zur Stellungnahme faktisch, wie oben geschildert, um einen bis zwei Tage gekürzt hat.

Mehr noch, in der Causa EP-Wahlrecht liegt ein Rückfallverhalten des Europäischen Parlaments auf der Hand, denn auch im Jahr 2015 hat es offensichtlich versucht, die nationalen Parlamente zu umgehen, indem es auf Verwirrung gesetzt und ihnen die Mitwirkungsrechte auf genau dieselbe oben geschilderte Weise vorenthalten hat¹⁰ – dessen ungeachtet, dass das Europäische Parlament noch im Juni 2010 selber seine Absicht bekundet haben soll, die Verfahrensweisen zu beachten, die sich zwischen nationalen Parlamenten und Kommission bzw. Rat etabliert hätten.¹¹

Derartige Verfahrensweisen sind fürs Wenigste inakzeptabel. Sie zeugen von einem verzerrten Verständnis von Integrationsprozess und der Rolle der nationalen Parlamente hierin.

⁹ S. IPEX-Datenbank, die als Subsidiaritätsfrist den 13. Juli 2022 ausweist, Fußnote 8.

¹⁰ S. Reasoned opinion from the Swedish Parliament vom 22. Juni 2022: „In the earlier proposal for amendments to the Election Act which the European Parliament submitted in 2015, there was no information either that the procedure for subsidiarity checking had been initiated or that the Riksdag had the opportunity to submit a reasoned opinion. The Riksdag submitted a reasoned opinion in 2015/16 with points of view concerning both the procedure and subsidiarity (Statement 2015/16:KU27, Riksdag communication 2015/16:135).“

¹¹ Vgl. hierzu schwedischen Riksdag: Statement by the Committee on the Constitution 2015/16:KU27 Subsidiarity check of the European Parliament’s proposal amending the electoral law of the European Union AP-PENDIX 2 Reasoned opinion of the Riksdag: [https://www.eu.dk/samling/20151/kommissionsforslag/INL\(2015\)2035/bilag/1/1597332.pdf](https://www.eu.dk/samling/20151/kommissionsforslag/INL(2015)2035/bilag/1/1597332.pdf) (zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023; zugänglich auf Englisch).

II. Der Deutsche Bundestag erwartet von der Europäischen Kommission,

der „wesentlichen Bedeutung des politischen Dialogs mit den nationalen Parlamenten für eine Verbindung zwischen den EU-Organen und den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union“¹² Rechnung zu tragen und insofern

1. von oben geschilderten Missständen Kenntnis zu nehmen;
2. sie gegenüber dem verbliebenen Präsidium des Europäischen Parlaments zu thematisieren;
3. dem Deutschen Bundestag zu schildern, wie aus Sicht des Europäischen Parlaments und aus ihrer eigenen Sicht die Mitwirkungsrechte des Bundestages künftig gewahrt sind, sowie ob und welche Auswirkungen auf das Dossier zum EP-Wahlrecht die dargelegte wiederholte Missachtung der nationalen Parlamente aus Sicht des Europäischen Parlaments nunmehr nach sich zieht.

III. Der Deutsche Bundestag übermittelt diesen Beschluss durch seine Präsidentin

der Präsidentin der Europäischen Kommission, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten des Rates.

Berlin, den 23. Januar 2023

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

¹² Vgl. Wortwahl der Kommission in ihrer Unterrichtung an den Bundesrat, „Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zur legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments [...]“ ([https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu253-22\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0201-0300/zu253-22(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1) [zuletzt abgerufen am 13. Januar 2023]): „Nach Auffassung der Kommission ist der politische Dialog mit den nationalen Parlamenten von wesentlicher Bedeutung für eine Verbindung zwischen den EU-Organen und den Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union.“

